

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 411/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Petar A [REDACTED],

C [REDACTED], C [REDACTED] Ave. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Anspruchsberechtigung des Klägers nach Artikel VI BEG-Schluss verneint, weil er wegen seiner Zugehörigkeit zur Widerstandsbewegung des Generals Mihajlovic und damit aus Gründen der Sicherheit der Besatzungsmacht inhaftiert worden sei. Der Kläger habe selbst angegeben, daß er bis Juli 1943, also noch zwei bis drei Monate vor seiner Verhaftung, im Dienst bei M. [REDACTED] gestanden und damit am Kampf gegen die deutschen Besatzungstruppen teilgenommen habe.

Diese tatrichterlichen Feststellungen sind im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Sie lassen keinen Rechtsfehler

- 3 -

erkennen und rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.
Ebenso liegt es im Verantwortungsbereich des Tatrichters,
welche Zeugen und Sachverständigen er gehört hat, um sich
sein historisches Wissen zu verschaffen.

Die von der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen werfen
gleichfalls keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
auf (§ 210 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Mai

Zorn

